



6431 Schwyz, Postfach 1181

Direktwahl

E-Mail

Datum

6. Juli 2018

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG)

Sehr geehrter Herr

Sie wurden im Februar und im Juni 2018 über die Umsetzung der Öffnungs-, bzw. Arbeitszeiten in Tankstellenshops informiert. Als kantonale Vollzugsbehörde des Arbeitsgesetzes haben wir die Aufgabe, Kontrollen in den Betrieben über die Einhaltung des Gesetzes und der Verordnungen durchzuführen (Art. 41 ArG, Art. 79 ArGV 1), u.a. über die **Arbeits- und Ruhezeiten und insbesondere der Öffnungszeiten**.

Zur Überprüfung der Arbeitszeiten benötigen wir für den Zeitraum 01.02.2018 bis 31.07. 2018 folgende Daten jedes einzelnen Arbeitnehmenden:

- Geburtsdatum;
- Art der Beschäftigung;
- **Ausgleichsmassnahmen** bei speziellen Arbeitseinsätzen (Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Überzeit, etc.); Lohnzuschlag, Freizeitausgleich;
- geleistete tägliche und wöchentliche Arbeitszeit;
- Lage der Arbeitszeit (bei flexibler Arbeitszeit täglicher Arbeitsbeginn und Arbeitsende; bei festen Arbeitszeiten genügt ein Stundenplan mit schriftlich festgehaltenen Abweichungen);
- Lage und Dauer der Pausen;
- freie Arbeitstage und Ersatzruhetage.

Die Unterlagen erwarten wir bis 15. August 2018.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Amt für Arbeit

Arbeitsinspektor